

DIESE REGELUNG WURDE AM 31.3.2021 AKTUALISIERT

GRUNDBILDUNGS- UND ERZIEHUNGSRECHT

("Amtsblatt der Republik Montenegro", Nr. 64/2002, 49/2007 und "Amtsblatt von Montenegro", Nr. 45/2010, 40/2011 - Landesgesetz, 39/2013 und 47/ 2017)

I GRUNDBESTIMMUNGEN

Inhalt des Gesetzes

Artikel 1

Grundbildung und Erziehung als Teil des einheitlichen Bildungssystems werden in der Art und unter den Bedingungen dieses Gesetzes gewährleistet.

Ziele der Bildung

Artikel 2

Die Ziele der Grundbildung und Erziehung sind:

- 1) Grundbildung für alle Bürger bereitstellen;
- 2) Entwicklung kreativer Persönlichkeiten;
- 3) Einen international vergleichbaren Wissensstandard zu erreichen und Erwerb von Wissen für die Weiterbildung;
- 4) Entwicklung von kritischem Denken, Unabhängigkeit und Interesse an neuen Wissen;
- 5) Unabhängiges Denken und Teilnahme am sozialen Leben zu ermöglichen;
- 6) Erwerb von Allgemeinwissen, das eine unabhängige, effiziente und kreative Anwendung in der Praxis ermöglicht;
- 7) Persönlichkeitsentwicklung des Schülers gemäß seinen Fähigkeiten und den Entwicklungsgesetzen zu ermöglichen;
- 8) Erziehung zum Respekt für die nationalen Werte der Geschichte und Kultur sowie für die Würdigung kultureller und anderer Eigenheiten anderer Völker;
- 9) Erziehung zu gegenseitiger Toleranz, Respekt für Vielfalt, Zusammenarbeit mit anderen, Respekt für die Menschenrechte und Grundfreiheiten, und damit Entwicklung der Fähigkeit für das Leben in einer demokratischen Gesellschaft;
- 10) Erwerb von Wissen über die Grundgesetze der Entwicklung von Natur und Gesellschaft und Erhaltung der Gesundheit;

- 11) Entwicklung demokratischer Einstellungen, Toleranz und Zusammenarbeit (in der Schule und außerhalb) und Respekt für die Rechte anderer;
- 12) Bildung und Förderung eines gesunden Lebensstils und einer verantwortungsvollen Haltung gegenüber der Umwelt;
- 13) Entwicklung der Arbeitsfähigkeiten der Schüler: Fleiß, Geduld, Ordnung, Arbeit und Disziplin;
- 14) Entwicklung der beruflichen Orientierung bei Studenten;
- 15) Entwicklung grundlegender Schülerkompetenzen sowie Lernkompetenzen;
- 16) Entwicklung von naturmathematischer und digitaler Kompetenz;
- 17) Entwicklung sozialer und staatsbürgerlicher Kompetenzen sowie kulturelles Bewusstsein;
- 18) Ermutigung, Verständnis, Solidarität und Respekt für Vielfalt;
- 19) Entwicklung sozialer und emotionaler Werte und Fähigkeiten;

Die Ziele der Grundbildung und Erziehung werden gemäß dem Bildungsprogramm erreicht.

Verfügbarkeit von Bildung

Artikel 2a

Grundbildung und Erziehung stehen allen Menschen zur Verfügung und können nicht direkt oder indirekt eingeschränkt werden aufgrund von: Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Ehestand, politischer oder anderer Überzeugung, nationaler, ethnischer oder anderer Herkunft, Eigentumszustand, Behinderung, oder auf einer anderen ähnlichen Grundlage, Position oder Umständen, in Übereinstimmung mit einem speziellen Gesetz.

Bildung und Erziehung erreichen

Artikel 3

Die Grundbildung und Disziplinierung erfolgt in der Grundschule, dem Ressourcenzentrum und dem Bildungszentrum (im Folgenden: Schule).

Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels kann ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter (im Folgenden: Elternteil) die Grundbildung und Erziehung eines Kindes zu Hause während eines Semesters oder eines Schuljahres in Übereinstimmung mit diesem Gesetz organisieren.

Grundschulpflicht

Artikel 4

Die Grundbildung und Erziehung ist für alle Kinder zwischen 6 und 15 Jahren obligatorisch.

Der Elternteil hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Kind die Grundschulpflicht aus Absatz 1 dieses Artikels erfüllt.

Die Grundschulpflicht erfüllt der Schüler nach neun Jahren Schulbesuch.

Ein Schüler, der während des Schuljahres 15 Jahre alt wird, kann die Schule bis zum Ende dieses Schuljahres nicht verlassen.

Dauer

Artikel 5

Die Grundbildung und Erziehung dauert neun Jahre.

Schülerstatus

Artikel 6

Mit der Einschreibung in die erste Klasse erlangt das Kind den Status eines Schülers.

Ein Schüler schließt die Grundbildung und Erziehung ab, wenn er die neunte Klasse erfolgreich abgeschlossen hat.

Grundlegende Erwachsenenbildung

Artikel 7

Die Grundbildung und Erziehung von Schülern über 15 Jahren erfolgt nach den Vorschriften für den Bereich der Erwachsenenbildung.

Grundlegenden Kunstausbildung

Artikel 8

Neben dem Erwerb der Grundbildung und Erziehung ist es möglich, unter den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen und Art, eine grundlegenden Kunstausbildung (Musik, Ballett usw.) zu erwerben.

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Artikel 9

Die Grundbildung und Erziehung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Schule nach Maßgabe dieses Gesetzes und der für diesen Bildungsbereich geltenden Vorschriften.

Begabte Schüler

Artikel 10

Die Begabtenförderung erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes, so dass die Schule ihre Methoden und Arbeitsformen anpasst und ihnen ermöglicht, sie gemäß einem speziellen Programm in zusätzliche Klassen und andere Formen der Einzel- und Gruppenförderung aufzunehmen.

Lexikon

Artikel 11

Bestimmte Ausdrücke in diesem Gesetz haben die folgende Bedeutung:

- Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind Kinder mit Entwicklungsstörungen (mit körperlichen, geistigen, Sinnesbehinderungen und mit kombinierten Behinderungen) und Kinder mit Entwicklungsschwierigkeiten (Kinder mit Verhaltensstörungen; schwere chronische Krankheiten; langzeitkranke Kinder und andere Kinder mit Behinderungen, Lernschwierigkeiten und andere Schwierigkeiten, die durch emotionale, soziale, sprachliche und kulturelle Barrieren verursacht werden);
- „Zyklus“ umfasst den Zeitraum, in dem Bildung im Laufe von drei Stufen erworben wird, nämlich:
 - „erster Zyklus“ - erste, zweite und dritte Klasse;
 - „zweiter Zyklus“ - vierte, fünfte und sechste Klasse;
 - „dritter Zyklus“ - siebte, achte und neunte Klasse;
- „Studienjahr“ ist der Zeitraum, in dem regulärer Unterricht stattfindet;
- „Schuljahr“ ist der Zeitraum, in dem der reguläre Unterricht und andere Formen der pädagogischen Arbeit stattfinden;
- „Grundschulpflicht“ die Verpflichtung von Kindern im Alter von 6 bis 15 Jahren zum Besuch der Grundschule nach einem öffentlich gültigen Bildungsprogramm;
- „Klassifikations Zeitraum“ ist Teil des Semesters (Studienjahres), in dem die Studienplan- und Studienleistungsmaßnahmen durchgeführt werden;

- „Schulgebiet“ ist das räumliche Gebiet, aus dem Schüler aufgrund ihres Wohnorts in die Schule eingeschrieben sind;

- „Unterrichtsnorm des Lehrers“ bedeutet die direkte Durchführung des Unterrichts innerhalb der vom Bildungsprogramm vorgeschriebenen wöchentlichen Arbeitszeit;

Verwendung einer geschlechtersensiblen Sprache

Artikel 11a

Alle in diesem Gesetz verwendeten Ausdrücke für natürliche Personen des männlichen Geschlechts schließen die gleichen Ausdrücke des weiblichen Geschlechts ein.

II ORGANISATION DER BILDUNGS- UND ERZIEHUNGSARBEIT

Bildungsprogramm

Artikel 12

Die Grundbildung und Erziehung erfolgt auf der Grundlage des öffentlich gültigen Bildungsprogramms für Grundbildung und Erziehung (im Folgenden: Bildungsprogramm).

Das Bildungsprogramm umfasst: Pflichtteil, Pflichtaktivitäten und erweiterten Teil.

Der Pflichtteil besteht aus: Pflicht- und Wahlfächer.

Pflichtangebote sind: Arbeit der Fachbereichsgemeinschaft, Kultur-, Sport- und Techniktage.

Der erweiterte Teil besteht aus: kostenlosen Aktivitäten, Zusatz- und Ergänzungsunterricht, Schule in der Natur und Schüлераusflügen.

Pflichtfächer

Artikel 13

An der Schule werden Pflichtfächer unterrichtet, die von der für das Unterrichtswesen zuständigen staatlichen Verwaltungsbehörde (im Folgenden als „Ministerium“ bezeichnet) auf Vorschlag des Nationalrates für das Unterrichtswesen (im Folgenden als „Nationalrat“ bezeichnet) festgelegt werden.

Wahlfächer

Artikel 14

Die Schule ist verpflichtet, gemäß dem Bildungsprogramm Unterricht in mindestens zwei Wahlfächern für Schüler des dritten Zyklus anzubieten.

Die Schüler wählen Wahlfächer aus Absatz 1 dieses Artikels.

Die Liste der Wahlfächer und ihrer Inhalte wird vom Ministerium auf Vorschlag des Nationalrates vorgelegt.

Der Vorschlag für die Liste aus Absatz 3 dieses Artikels wird vom Institut für Erziehungswissenschaft vorbereitet.

Zusatz- und Ergänzungsunterricht

Artikel 15

Während des Schuljahres ist die Schule verpflichtet, Ergänzungsunterricht für Schüler zu organisieren, die bei der Beherrschung des Lehrstoffs im Rückstand sind.

Für Schüler, die eine Grundschulpflicht nach diesem Gesetz haben und die zum ersten Mal in den Unterricht kommen und die Sprache, in der der Unterricht durchgeführt wird, nicht oder nicht ausreichend beherrschen, wird ein Ergänzungsunterricht nach einem speziellen öffentlich-rechtlichen Bildungsprogramm organisiert, während maximal einem Schuljahr, als besondere Hilfe zur Sprachbeherrschung und zur besseren Einbindung in den Unterricht.

Das Ministerium bestimmt die Schule, die die materiellen, räumlichen, personellen und anderen Bedingungen für die Organisation des Unterrichts im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels hat.

Die Schule organisiert Zusatzunterricht für Schüler, die den Lehrstoff mit herausragendem Erfolg beherrschen und ein besonderes Interesse daran zeigen, ihr Wissen in bestimmten Bildungsbereichen zu erweitern und zu vertiefen.

Erweitertes Programm

Artikel 16

(gestrichen)

Verlängerungsaufenthalt und Vormittagsaufenthalt

Artikel 17

Die Schule organisiert, entsprechend ihren Möglichkeiten, einen verlängerten Aufenthalt für Schüler der ersten Klasse und ausnahmsweise für Schüler der zweiten Klasse, entsprechend den Möglichkeiten.

Im Rahmen des verlängerten Aufenthaltes werden die Schüler gemäß der Schulordnung betreut, während verschiedene sportliche und kulturell-künstlerische Aktivitäten, studieren,

erledigen von Hausaufgaben und andere Verpflichtungen nach Maßgabe der Schulordnung stattfinden.

Die Schule ist verpflichtet, für Schüler der ersten Klasse einen Vormittagsaufenthalt zu organisieren.

Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels können längere Aufenthalte für Schüler von juristischen und natürlichen Personen organisiert werden, die die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Die Bedingungen an Raum, Ausstattung und Personal, die von juristischen und natürlichen Personen aus Absatz 4 dieses Artikels erfüllt werden müssen, werden vom Ministerium vorgeschrieben.

Optionale Klassen

Artikel 18

(gestrichen)

Außerschulische Aktivitäten

Artikel 19

Die Schule entwickelt verschiedene Formen von kostenlosen Aktivitäten - außerschulische Aktivitäten (sportliche, kulturelle, künstlerische usw.).

Das Programm der kostenlosen Aktivitäten wird durch das jährliche Arbeitsprogramm der Schule bestimmt.

Klassengemeinschaft

Artikel 20

In den Klassen der Abteilungsgemeinschaft führen die Schüler gemeinsam mit der Fachbereichsleitung individuelle Programme und Aktivitäten durch und diskutieren Themen, die für die Schüler und die Schule von Interesse sind.

Jahresarbeitsplan

Artikel 21

Die Arbeit an der Schule während des Jahres wird durch den Jahresarbeitsplan bestimmt.

Der Jahresarbeitsplan bestimmt: die Organisation der pädagogischen Arbeit der Schule, die Selbstevaluation und berufliche Entwicklung der Lehrer, die Formen und Inhalte dieser Arbeit und den Zeitplan für die Ausführung der geplanten Aufgaben.

Organisation des Unterrichts nach Zyklen

Artikel 22

Der Unterricht an der Schule wird in Zyklen durchgeführt, nämlich:

- im ersten und zweiten Zyklus Klasse und Fach;
- im Fach des dritten Zyklus.

Schülerzahl in der Klasse

Artikel 23

Schüler einzelner Klassen werden in Abteilungen zugeordnet.

Eine Abteilung derselben Jahrgangsklasse kann maximal 28 Schüler umfassen.

Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels kann eine Klasse mit Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministers (im Folgenden: Minister) 30 Schüler umfassen.

Kombinierte Abteilung

Artikel 24

Sollte es aufgrund der geringen Schülerzahl nicht möglich sein, den Unterricht nach Klassen und Abteilungen zu organisieren, kann die Abteilungen aus Schülern von zwei oder drei Klassen gebildet werden (kombinierte Abteilung).

Eine kombinierte Abteilung aus zwei Klassen kann bis zu 20 Schüler haben, und eine kombinierte Abteilung aus drei Klassen kann bis zu 15 Schüler haben.

Über die Organisation von kombinierten Abteilungen entscheidet die Schulleitung auf Vorschlag des Lehrerrates.

Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels kann das Ministerium die Bildung von kombinierten Abteilungen mit mehr als drei Klassen genehmigen.

Fremdsprachen

Artikel 25

Ab der ersten Klasse lernen die Schüler Englisch als Pflichtfach.

Ab der sechsten Klasse lernen die Schüler eine der Fremdsprachen als Pflichtfach: Französisch, Russisch, Italienisch, Deutsch, Spanisch und weitere Sprachen gemäß dem öffentlich gültigen Bildungsprogramm.

Die Schule ist verpflichtet, dem Schüler mindestens zwei Fremdsprachen aus Absatz 2 dieses Artikels anzubieten.

Die Fremdsprache aus Absatz 2 dieses Artikels wird vom Schüler entsprechend den Möglichkeiten der Schule gewählt.

Wöchentliche Schülerbelastung und Dauer der Schulstunden

Artikel 26

Während der Arbeitswoche haben Schüler die folgende Anzahl von Stunden gemäß dem obligatorischen Teil des Bildungsprogramms:

- erster Zyklus 19 Stunden;
- der zweite Zyklus umfasst maximal 24 Stunden, wobei die Anzahl der Stunden von der vierten zur sechsten Klasse ansteigt;
- Der dritte Zyklus dauert maximal 28 Stunden.

In Schulen, in denen die montenegrinische Sprache als Nicht-Muttersprache unterrichtet wird, wird die Unterrichtsstundenzahl um zwei Unterrichtsstunden erhöht.

Die Schulstunde dauert in der Regel 45 Minuten.

Das pädagogische Programm bestimmt in Abhängigkeit vom Alter der Schüler und der Verwirklichung der Unterrichtsziele die Anzahl der Unterrichtsstunden und die Dauer der Schulstunde.

Artikel 27 und 28

(gestrichen)

Bildung im Ausland

Artikel 29

Kinder von montenegrinischen Staatsbürgern, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, können nach einem speziellen Lehrplan eine ergänzende Grundbildung und Erziehung erhalten.

Pädagogische Arbeit im Ausland

Artikel 30

Pädagogische Arbeit im Sinne von Artikel 29 dieses Gesetzes kann von einem Lehrer erbracht werden, der zusätzlich zu den in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen, mindestens eine vierjährige Berufserfahrung im Beruf verfügt,

sich durch fachliche und pädagogische Arbeit auszeichnet und die Sprache des Landes kennt, in dem er die pädagogische Arbeit leisten wird.

Die Entscheidung über die Entsendung von Lehrern ins Ausland trifft der Minister.

Der Lehrer wird für einen Zeitraum von zwei Jahren ins Ausland geschickt.

Der Minister kann eine Entscheidung über die Beendigung der Arbeit eines Lehrers im Ausland treffen, wenn er feststellt:

- 1) dass er das Bildungsprogramm aus Artikel 29 dieses Gesetzes nicht umsetzt;
- 2) dass er eine schwere Übertretung seiner Arbeitspflichten begangen hat;
- 3) dass er seine Position missbraucht hat;
- 4) in anderen gesetzlich festgelegten Fällen.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Ministerium und dem ins Ausland entsandten Lehrer werden im Arbeitsvertrag näher geregelt.

III SCHÜLER

Einschreibungsvoraussetzungen

Artikel 31

An der Schule werden Kinder angemeldet, die im Kalenderjahr des Schuleintritts sechs Jahre alt werden.

Einschreibung vor Vollendung der sechs Jahre

Artikel 32

Abweichend von Artikel 31 dieses Gesetzes kann ein Kind vor Vollendung des sechsten Lebensjahres auf Vorschlag der Eltern und mit Zustimmung der Kommission gemäß Artikel 33 dieses Gesetzes zur Einschulung zugelassen werden.

Einschreibung in die Schule

Artikel 33

Die Einschulung der Kinder erfolgt in der Regel im April jeden Jahres aufgrund einer ärztlichen Untersuchung.

Der Schulleiter ernennt eine Kommission, um Kinder in der Schule anzumelden.

Für die Einschreibung in die erste Klasse, in einer Schule, die die Möglichkeit hat, werden Kinder getestet.

Verschiebung des Schulbeginns

Artikel 34

Der Schulbeginn eines Kindes kann um ein Schuljahr verschoben werden, wenn es festgestellt wird, dass das Kind nicht schulreif ist, auf Vorschlag der Kommission aus Artikel 33 Absatz 2 dieses Gesetzes oder der Eltern.

Über die Verschiebung des Schulbeginns aus Absatz 1 dieses Artikels entscheidet eine besondere Kommission, die aus einem Pädagogen, d. h. einem Psychologen, einem Klassenlehrer und einem Erzieher besteht.

Die Kommission aus Absatz 2 dieses Artikels wird vom Schulleiter ernannt.

Die Kommission aus Absatz 2 dieses Artikels legt bei der Entscheidung über die Verschiebung des Schulbeginns Wert auf die Meinung der Eltern und des zuständigen Gesundheitsdienstes.

Aufzeichnungen

Artikel 35

Das für das Personenstandsregister zuständige staatliche Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, der für die Bildungsangelegenheiten zuständige örtliche Regierungsbehörde (im Folgenden: Gemeindebehörde) jährlich, bis Ende Februar, eine Liste der schulpflichtigen Kinder aus Siedlungen, die zum Schulgebiet gehören vorzulegen.

Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, die Liste aus Absatz 1 dieses Artikels bis Ende März des laufenden Jahres an die Schule zu liefern.

Die Gemeindebehörde bestimmt die Siedlungen, die zum Schulgebiet gehören.

Grundschulpflicht sicherstellen

Artikel 36

Die Schule ist verpflichtet, gegenüber den Eltern eines Kindes, das nicht eingeschult ist, also die Grundschulpflicht nicht erfüllt, der zuständigen Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Der Antrag nach Absatz 1 dieses Artikels muss von der Schule innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Einschreibungsfrist gestellt werden, d. h. ab dem Tag, an dem die Erfüllung der Grundschulpflichten aufhört.

Um bessere Lern- und Führungserfolge zu erzielen und die Pflichten des Schülers zu erfüllen, arbeiten die Eltern des Schülers mit der Schule zusammen.

Das Recht zum Hausunterricht

Artikel 37

Ein Elternteil, der den Hausunterricht eines Kindes organisiert, ist verpflichtet, die Schule, an der das Kind angemeldet ist, mindestens zwei Monate vor Beginn des Unterrichts schriftlich zu benachrichtigen.

Die Benachrichtigung aus Absatz 1 dieses Artikels sollte enthalten: den Vor- und Nachnamen des Kindes, die Adresse, an der die Bildung durchgeführt wird, sowie den Vor- und Nachnamen und die berufliche Qualifikation der Person, die es unterrichten wird.

Der Unterrichtsrat der Schule entscheidet auf der Grundlage der Benachrichtigung aus Absatz 1 dieses Artikels über die Erziehung des Kindes zu Hause.

Die Schule führt Aufzeichnungen und Dokumente über die Bildung der Schüler zu Hause.

Bildungswissen beim Hausunterrichtswissen überprüfen

Artikel 38

Beim Hausunterricht muss der Schüler den Wissensstandard gemäß dem Bildungsprogramm erwerben.

Die Schule ist verpflichtet, am Ende eines Semesters, also am Ende des Studienjahres, in allen Unterrichtsfächern einer bestimmten Jahrgangsstufe eine Wissensüberprüfung für den hausunterrichteten Schüler zu organisieren.

Ein Schüler aus Absatz 2 dieses Artikels, der den Wissensstandard am Ende des Schuljahres nicht erreicht hat, wiederholt die Klasse und muss seine Ausbildung in der Schule fortsetzen.

Die Wissensüberprüfung der heimunterrichteten Schüler, erfolgt am Ende des Zyklus gemäß der Artikel 55 und 56 dieses Gesetzes.

Die Art und das Verfahren der Wissensüberprüfung der heimunterrichteten Schüler, am Ende eines Semesters, d. h. am Ende des Studienjahres, werden vom Ministerium vorgeschrieben.

Wissensprüfung am Ende des Zyklus - Hausunterricht

Artikel 39

(gestrichen)

Verlängerung des Schülerstatus

Artikel 40

Die Schule ist verpflichtet, auf Antrag der Eltern Schülern, die älter als 15 und jünger als 17 Jahre sind, den regelmäßigen Besuch des Unterrichts zu ermöglichen.

Wird ein Schüler während des Schuljahres 17 Jahre alt, kann er bis zum Ende des Schuljahres regulär am Unterricht teilnehmen.

Ein Schüler aus Absätzen 1 und 2 dieses Artikels, der die Grundschulpflicht erfüllt hat, kann der Schulleiter den regelmäßigen Schulbesuch verweigern, wenn dieser den Schulbetrieb beeinträchtigt.

Die Schule ist verpflichtet, einem Schüler über 15 Jahren, der die Grundschule nicht abgeschlossen hat, auf Antrag der Eltern eine Bescheinigung auszustellen, dass er die Grundschulpflicht erfüllt hat.

Artikel 41 und 42

(gestrichen)

Befreiung vom Sportunterricht

Artikel 43

Ein Schüler kann aufgrund von Krankheit oder anderen berechtigten Gründen vorübergehend oder teilweise vom Sportunterrichtsprogramm befreit werden.

Die Entscheidung, Schüler von Absatz 1 dieses Artikels zu befreien, trifft der Lehrerrat der Schule auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes.

Ein Schüler, der aufgrund eines ärztlichen Attestes und der Entscheidung des Lehrerrates vom Sportunterricht teilweise befreit ist, ist verpflichtet, an einem Teil des Sportunterrichts teilzunehmen.

Abwesenheit der Schüler

Artikel 44

Ein Schüler kann während des Schuljahres mit Zustimmung der Eltern für bis zu fünf Werktage von der Schule fernbleiben.

Versetzung von Schule zu Schule

Artikel 45

Die Versetzung von Schülern von einer Schule zur anderen erfolgt auf Antrag der Eltern.

Die Schule liefert die Übersetzung an die Schule, an der der Schüler seine Bildung fortsetzt.

Die Schule, die das Zeugnis ausgestellt hat, entlässt den Schüler, nachdem ihm mitgeteilt wurde, dass der Schüler an einer anderen Schule eingeschrieben ist.

IV FÖRDERUNG UND BENOTUNG VON SCHÜLERN

Benotung

Artikel 46

Das Wissen und die Leistungen der Schüler in der Schule werden gemäß den Standards durch beschreibende Ausdrücke und numerische Bewertung (im Folgenden: Benotung) bewertet.

Die Standards aus Absatz 1 dieses Artikels werden durch das Bildungsprogramm bestimmt.

Benotung nach Zyklen

Artikel 47

Im ersten Zyklus werden das Wissen und Leistungen der Schüler bewertet und deskriptiv ausgedrückt.

Am Ende des ersten Zyklus wird der Erfolg des Schülers durch eine beschreibende und numerische Benotung ausgedrückt.

Im zweiten Zyklus ist die Benotung numerisch.

Im dritten Zyklus ist die Benotung numerisch.

Die numerische Benotung bewertet das Wissen der Schüler auf einer Skala von 1 bis 5, nämlich:

- ausgezeichnet (5);
- sehr gut (4);

- gut (3);
- ausreichend (2);
- unzureichend (1).

Die Benotungsmethode wird vom Ministerium vorgeschrieben.

Benotung nach Perioden

Artikel 48

Die Benotung der Schüler erfolgt öffentlich vor den Schülern.

Während der Notenperiode müssen die Schüler in jedem Fach benotet werden, mit Ausnahme der Erstklässler während der ersten Notenperiode.

Am Ende jeder Notenperiode ist die Schule verpflichtet, die Eltern schriftlich über den Erfolg des Schülers zu informieren und die Leistungen und Fortschritte des Schülers zu erläutern.

Am Ende des Schuljahres erhalten die Schüler ein Erfolgszertifikat.

Bestimmung der Noten

Artikel 49

Noten in Fächern, Wissen und Gesamtleistungen werden am Ende jeder Notenperiode festgesetzt, außer für Erstklässler am Ende der ersten Notenperiode.

Für einen Schüler, der während des Schuljahres von einer Schule an eine andere wechselt, werden die Noten ermittelt, wenn zum Zeitpunkt seines Wechsels genügend Elemente für die Notenbestimmung vorhanden sind.

Gesamterfolg

Artikel 50

Der Schüler hat die Klassen V, VI, VII, VIII und IX abgeschlossen, wenn am Ende des Schuljahres keine ungenügenden Noten vorliegen.

Der Gesamterfolg der Schüler aus Absatz 1 dieses Artikels wird vom Fachbereichsrat anhand der Durchschnittsnoten aller Fächer festgestellt.

Bei numerischer Benotung wird die Gesamtstudienleistung abgeleitet.

Der Schüler beendete die Klasse mit:

- ausgezeichneter Erfolg, wenn er einen Notendurchschnitt von mindestens 4,50 erreicht hat;
- mit sehr gutem Erfolg, wenn er einen Notendurchschnitt von mindestens 3,50 erreicht;
- mit gutem Erfolg, wenn er einen Notendurchschnitt von mindestens 2,50 erreicht;
- ausreichender Erfolg, wenn er einen Notendurchschnitt von mindestens 2 erreicht;

Eine Klasse wiederholen

Artikel 51

Ein Schüler der Klassen I, II, III und IV wiederholt die Klasse nicht.

Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels kann der Schüler die Klasse wiederholen, wenn er den Lehrstoff nicht so weit angenommen (beherrscht) hat, dass er seine Ausbildung fortsetzen kann.

Die Entscheidung über die Wiederholung trifft die Fachbereichsleitung bzw. der Fachbereichsrat nach Stellungnahme des Fachdienstes der Schule und der Eltern.

Nachhilfeprüfung

Artikel 52

Ein Schüler der Klassen V, VI, VII, VIII und IX, der am Ende des Schuljahres eine, zwei oder drei ungenügende Noten hat, legt eine Nachhilfeprüfung ab.

Ein Schüler aus Absatz 1 dieses Artikels, der am Ende des Schuljahres vier oder mehr ungenügende Noten hat oder die Nachhilfeprüfung nicht besteht, wiederholt die Klasse.

Abweichend von Absatz 2 dieses Artikels hat ein Schüler, der im laufenden Schuljahr 15 Jahre alt wird und am Ende des Schuljahres ungenügende Noten hat, das Recht, im folgenden Schuljahr die Klassenprüfung in den Fächern in denen er die ungenügende Noten hatte abzulegen.

Zeitpunkt der Nachhilfeprüfungen

Artikel 53

Schüler der Klassen V, VI, VII und VIII legen im Juni und August Förderprüfungen ab.

Im Juni kann der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Schüler eine Nachhilfeprüfung in maximal zwei Fächern seiner Wahl ablegen, aus denen er zur Nachhilfeprüfung geschickt wurde.

Im August legt der Schüler eine Nachhilfeprüfung in allen Fächern ab, für die er zur Nachhilfeprüfung geschickt wurde, sowie in den Fächern, die er in der Juni-Frist nicht bestanden hat.

Im Juni absolviert ein Schüler der neunten Klasse alle Fächer, für die er zu einer Nachhilfeprüfung geschickt wurde.

Ein Schüler der neunten Klasse, der im Juni zwei Fächer nicht bestanden hat, hat das Recht, diese Fächer im August zu bestehen.

Prüfungskommission

Artikel 54

Die Nachhilfeprüfung wird von der Prüfungskommission abgelegt, das vom Lehrerrat auf Vorschlag des Direktors berufen wird.

Die Nachhilfeprüfung wird in einem bestimmten Fach abgelegt.

Der Gesamterfolg des Schülers wird nach Bestehen der Nachhilfeprüfung festgestellt.

Die Art und das Verfahren der Ablegung der Nachhilfeprüfung sowie die Zusammensetzung der Kommission werden vom Ministerium vorgeschrieben.

Testen

Artikel 55

Am Ende des zweiten Zyklus werden anhand von extern vorbereiteten Aufgaben die Leistungen der Schüler in montenegrinischer Sprache, also Muttersprache, Mathematik, Englisch oder ausgewählten natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern, überprüft.

Die Prüfung nach Absatz 1 dieses Artikels wird vom Prüfungszentrum durchgeführt.

Das Prüfungszentrum kann auf Antrag des Ministeriums externe Prüfungen der Schülerleistungen organisieren, um das Bildungssystem regelmäßig zu überwachen.

Die Testergebnisse haben keinen Einfluss auf die Noten, also den allgemeinen Erfolg der Schüler.

Externe Wissensprüfung

Artikel 56

Am Ende des dritten Zyklus haben die Schüler eine externe Wissensprüfung in: Montenegrinisch oder Muttersprache, Mathematik und einem Fach, das der Schüler aus der Liste der Pflichtfächer wählt, die im dritten Zyklus in mindestens zwei Klassen belegt werden.

Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels können die Schüler Sportunterricht, Musik und Bildende Kunst nicht wählen.

Schüler aus Artikel 61 dieses Gesetzes müssen keine externe Wissensprüfung ablegen.

Die Vorbereitung der Aufgaben erfolgt durch das Prüfungszentrum, und die Wissensprüfung erfolgt durch das Prüfungszentrum in Zusammenarbeit mit der Schule.

Die Art und das Verfahren zur Überprüfung des Wissen der Schüler im Sinne dieses Artikels und des Artikels 55 Absatz 1 dieses Gesetzes werden vom Ministerium vorgeschrieben.

Klassenprüfung

Artikel 57

Ein Schüler, der am Ende des Schuljahres wegen Krankheit oder aus anderen berechtigten Gründen in einem, mehreren oder allen Fächern nicht benotet wurde, kann die Klassenprüfung in den Fächern ablegen, in denen er unbenotet geblieben ist.

Die Klassenprüfung bestehen

Artikel 58

Die Klassenprüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.

Der mündliche oder schriftliche Prüfungsteil wird in allen Fächern entsprechend dem Bildungsprogramm abgelegt.

Die Klassenprüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt.

Die Art und das Verfahren zum Ablegen von Klassenprüfungen werden vom Ministerium vorgeschrieben.

Benotung der Schüler in der Klassenprüfung

Artikel 59

Bei der Klassenprüfung wird der Schüler nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bewertet.

Die Note der Klassenprüfung wird auf Vorschlag des Prüfers von der Prüfungskommission festgesetzt.

In der Klassenprüfung wird der Schüler nicht auf Befähigung bewertet.

Außergewöhnliche Fortschritte der Schüler

Artikel 60

Ein äußerst fleißiger und leistungsfähiger Schüler der Zyklen II und III, also der Schule für grundlegende Kunstausbildung, kann auch während des Schuljahres die nächste Klasse absolvieren.

Ein Schüler kann das Recht aus Absatz 1 dieses Artikels nur einmal während der Grundbildung nutzen.

Die Entscheidung aus Absatz 1 dieses Artikels trifft der Lehrerrat auf Vorschlag des Fachbereichsrates.

Ein künstlerisch begabter Schüler

Artikel 61

Ein künstlerisch begabter Schüler kann nach Abschluss der siebten Klasse der Grundschule auf Beschluss des Lehrerrates in die erste Klasse einer Kunstoberschule aufgenommen werden.

Der Schüler aus Absatz 1 dieses Artikels schließt die Grundschule ab, indem er Klassenprüfungen ablegt.

Einspruch gegen die Benotung

Artikel 62

(gestrichen)

Annullierung der Prüfung

Artikel 63

Stellt der Schulleiter oder die zuständige Aufsichtsbehörde fest, dass die Nachhilfe- und Klassenprüfungen nicht nach diesem Gesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Ordnungen durchgeführt wurden, so ist der Lehrerrat verpflichtet, innerhalb der von ihm gesetzten Frist eine Entscheidung über die Annullierung von Prüfungen und auf deren Grundlage ausgestellten Zeugnissen zu machen.

Wenn der Lehrerrat innerhalb einer bestimmten Frist keine Entscheidung gemäß Absatz 1 dieses Artikels trifft, erlässt der Schulleiter einen Beschluss über die Annullierung der Prüfung und der auf der Grundlage einer solchen Prüfung ausgestellten Zeugnisse.

Wenn der Schulleiter innerhalb einer bestimmten Frist keine Entscheidung gemäß Absatz 2 dieses Artikels trifft, erlässt das Ministerium eine Entscheidung über die Annullierung der Prüfung und der auf der Grundlage einer solchen Prüfung ausgestellten Zeugnisse.

In dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fall ist die Schule verpflichtet, auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass der Schüler die Prüfung wiederholt.

Entscheidung über die Annullierung der Prüfung

Artikel 64

Die Entscheidung über die Annullierung der Prüfung, d. h. der in Artikel 63 dieses Gesetzes genannten Zeugnisse, wird im „Amtsblatt von Montenegro“ veröffentlicht.

Auszeichnungen und Preise

Artikel 65

Zur pädagogischen Förderung werden die Schüler gelobt und belohnt.

Auszeichnungen und Preise können den Schülern von den Schulbehörden verliehen werden.

Preise können von Institutionen und anderen juristischen und natürlichen Personen an Schüler vergeben werden.

Auszeichnungen und Preise müssen aufgezeichnet werden.

Disziplinarmaßnahmen

Artikel 66

Disziplinarmaßnahmen in der Schule werden bei Schülern nur angewandt, wenn sie pädagogisch begründet sind.

Disziplinarmaßnahmen sind: schriftliche Abmahnung des Fachbereichsleiter, Verweis durch den Schulleiter, Verweis durch den Lehrerrat und Versetzung in einen anderen Fachbereich oder eine andere Schule, in der Regel am selben Ort.

Disziplinarmaßnahmen gelten nur in dem Schuljahr, in dem sie ausgestellt wurden.

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler und die Eltern innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntgabe der Disziplinarmaßnahme zu informieren.

Der Schüler oder Elternteil hat das Recht, innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Disziplinarmaßnahme bei der Schulbehörde Einspruch gegen die verhängte Disziplinarmaßnahme einzulegen.

Der Schüler oder Elternteil hat das Recht, gegen die Bekanntgabe der Disziplinarmaßnahme bei der Schulbehörde Widerspruch zu erheben, innerhalb von drei Tagen ab dem Tag der Bekanntgabe der Disziplinarmaßnahme.

Der Schulpädagoge hat sich auch bei Widerspruch gegen die Bekanntgabe der Disziplinarmaßnahme an der Arbeit des Schulvorstandes zu beteiligen.

Die Schulbehörde entscheidet innerhalb von acht Tagen ab dem Tag der Einreichung der Beschwerde aus Absatz 5 dieses Artikels.

Einspruch gegen die verhängte Disziplinarmaßnahme, Versetzung in eine andere Schule, verschiebt die Durchführung der Disziplinarmaßnahme bis zur Entscheidung der Schulbehörde aus Absatz 7 dieses Artikels.

Gegen die Entscheidung der Schulbehörde kann kein verwaltungsrechtlicher Rechtsbehelf eingelegt werden.

Abweichend von Absatz 3 dieses Artikels kann die Disziplinarmaßnahme des Übertritts in eine andere Schule gemäß dem Beschluss des Lehrerrates bis zum Ende der Grundschule gültig sein.

Versetzung an eine andere Schule

Artikel 66a

Ein Schüler, dem die Versetzung an eine andere Schule angeordnet wurde, wird mit Zustimmung der Eltern und der Schule, an die er versetzt wird, versetzt werden.

Stimmt die Schule, an die der Schüler versetzt wird, auf die Aufnahme des Schülers nicht zu, entscheidet die vom Ministerium gebildete Kommission über die Durchführung der Disziplinarmaßnahme.

Vor einer Entscheidung muss die Kommission die Meinung der Eltern, und des Schulleiters der Schule an die der Schüler versetzt wird, einholen.

Gegen die Entscheidung der Kommission aus Absatz 3 dieses Artikels kann kein Verwaltungsstreit eingelegt werden.

Vorschriften über Auszeichnungen, Preise und Erziehungsmaßnahmen

Artikel 67

Die Art und das Verfahren für die Vergabe von Auszeichnungen, Preisen und Disziplinarmaßnahmen werden vom Ministerium vorgeschrieben.

V GRUNDLEGENDE KUNSTAUSBILDUNG

Künstlerische Bildung erreichen

Artikel 68

Grundlegende Kunstausbildung kann an Schulen für künstlerische Grundbildung (im Folgenden: Künstlerische Grundschule) erworben werden.

Einschreibungsvoraussetzungen

Artikel 69

Grundlegende Kunstausbildung können Kinder erwerben, die Vorlieben für bestimmte Kunstzweige haben und die Voraussetzungen für die Einschreibung in die erste Klasse einer elementaren Kunstschule erfüllen.

Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels können besonders begabte Kinder bereits in jüngerem Alter mit dem künstlerischen Unterricht beginnen, was vom Lehrerrat der Kunstgrundschule beschlossen wird.

Der Beginn des Erwerbs der künstlerischen Ausbildung sowie die Art der Eignungsprüfung, die Voraussetzungen für die Immatrikulation von Schülern aus Absatz 2 dieses Artikels werden durch das Bildungsprogramm bestimmt.

Bildungsprogramm

Artikel 70

Die grundlegende Kunstausbildung erfolgt nach dem Bildungsprogramm für künstlerische Grundausbildung.

Das Bildungsprogramm aus Absatz 1 dieses Artikels wird in der Art und nach dem Verfahren als Bildungsprogramm für die Grundschule übernommen.

Dauer der grundlegenden Kunstausbildung

Artikel 71

Die grundlegende Kunstausbildung dauert je nach Ausbildungsprogramm drei, sechs oder neun Jahre.

Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels dauert die Grundbildung im Ballett je nach Ausbildungsplan vier oder sechs Jahre.

Lehren

Artikel 72

Der Unterricht an der Kunsthochschule ist fachbezogen und wird in zwei Formen durchgeführt: Einzel- und Gruppenunterricht.

Der Einzelunterricht erfolgt klassenweise. Alle Schüler eines einzelnen Lehrers bilden eine Klasse.

Die Anzahl der Schüler in einer Gruppe, d. h. einer Klasse mit Einzelunterricht, wird durch vom Ministerium erlassene Normen und Standards bestimmt.

Klassennorm

Artikel 73

Die Lehrer der Schule für grundlegende Kunstausbildung sind verpflichtet, innerhalb einer vierzigstündigen Arbeitswoche (Normstundenzahl) 20 Unterrichtsstunden zu erbringen.

Lehrer aus Absatz 1 dieses Artikels sind verpflichtet, zusätzlich zu der in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Stundennorm zwei weitere Stunden direkter Arbeit mit Schülern zu leisten, um einen besseren Erfolg bei der Bewältigung des Bildungsprogramms zu erzielen, und die Einteilung der restlichen Arbeitszeit im Rahmen der vierzigstündigen Arbeitswoche wird durch die Anstaltsatzung bestimmt.

Wöchentliche Schülerbelastung

Artikel 73a

Ein Schüler einer Schule für grundlegende Kunstausbildung hat während der Arbeitswoche mindestens zwei und höchstens zehn Unterrichtsstunden gemäß dem Unterrichtsprogramm.

Eine Gruppenstunde dauert 45 Minuten und eine Einzelstunde 30 bis 45 Minuten, je nach Bildungsprogramm.

Jährliche Prüfung

Artikel 74

Ein Schüler der grundlegenden Kunstausbildung und Erziehung legt am Ende des Jahres eine jährliche Prüfung ab.

Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels legt ein Schüler der ersten Klasse einer sechsjährigen oder neunjährigen Kunstschule und ein Schüler, der den ersten, zweiten oder dritten Platz in einem nationalen oder internationalen Wettbewerb gewonnen hat, die jährliche Prüfung nicht ab.

Wenn ein Schüler des ersten Jahres der Kunstschule im Hauptfach eine ungenügende Note erhält, kann er seine Bildung nicht gemäß dem begonnenen Programm fortsetzen, und Schüler anderer Klassen, die die Prüfung im Hauptfach nicht bestehen, wiederholen die Klasse.

Ein Schüler einer Kunsthochschule kann nur in einem Fach eine Nachhilfeprüfung ablegen. Im Rahmen des Erwerbs der grundlegenden Kunstausbildung kann eine Klasse einmal wiederholt werden.

Einschreibungsbedingungen, die Art und das Verfahren der Ablegung der Jahresprüfungen und der Nachhilfeprüfung für die grundlegende Kunstausbildung werden durch die Verordnungen des Ministeriums geregelt.

VI LEHRER UND BERUFLICHE MITARBEITER

Lehrer, Disziplinerer und berufliche Mitarbeiter

Artikel 75

Die pädagogische Arbeit in der Schule wird von Lehrern, Erziehern und berufliche Mitarbeitern geleistet.

Lehrer organisieren und führen Bildungsarbeit durch und arbeiten an ihrer Verbesserung.

Berufliche Mitarbeiter der Schule (Pädagogen, Psychologen, Sonderpädagogen, Bibliothekare) arbeiten in pädagogisch-psychologischen, bibliothekarischen und anderen Berufen, die direkt oder indirekt mit der pädagogischen Arbeit an der Schule zusammenhängen.

Die Tätigkeiten von Pädagogen, Psychologen, Sonderpädagogen und Bibliothekaren können von einer Person ausgeübt werden, die die entsprechende siebte Stufe des Qualifikationsrahmens, Unterstufe eins oder Unterstufe zwei (240 oder 300 Credits des CSPK) erworben hat.

Unterricht im ersten und zweiten Zyklus

Artikel 76

Die pädagogische Arbeit wird vom Klassenlehrer, also Lehrer, Fachlehrer und Erzieher geleistet.

Der Unterricht im ersten Zyklus wird von einem Klassenlehrer erteilt, der eine Hochschulausbildung an der Universität oder Stufe VII des nationalen Qualifikationsrahmens, Unterstufe 1 oder Unterstufe 2 (240 oder 300 CSPK-Credits) erworben hat und Englisch wird vom Fachlehrer unterrichtet.

In der ersten Klasse beteiligt sich in der Regel neben dem Klassenlehrer auch ein Lehrer mit der halben Norm eines Klassenlehrers an der pädagogischen Arbeit.

Ein Lehrer ist, wer die Bedingungen für Lehrer nach den Vorschriften über die vorschulische Bildung und Erziehung erfüllt und die vom Institut für Erziehungswissenschaft veranstaltete Berufsbildung für die Tätigkeit in der Grundschule besucht hat.

Der Unterricht in der vierten Klasse wird vom Klassenlehrer aus Absatz 2 dieses Artikels durchgeführt, mit Ausnahme des Englischunterrichts und eines der Fächer: Sport, Kunst und Musikkultur, das vom Fachlehrer unterrichtet wird.

Der Unterricht in der fünften Klasse erfolgt durch den Klassenlehrer aus Absatz 2 dieses Artikels, mit Ausnahme von Englisch, Informatik und Technik und einem der Fächer: Sport, Kunst und Musik, das vom Fachlehrer unterrichtet wird.

In Schulen, in denen der Unterricht in der Sprache der Angehörigen von Minderheitenvölkern und anderen nationalen Minderheitengemeinschaften durchgeführt wird, wird der Unterricht in der montenegrinischen Sprache als Nicht-Muttersprache in der fünften Klasse vom Fachlehrer erteilt.

Der Unterricht in der sechsten Klasse ist als Fachunterricht organisiert und wird von Fachlehrern geleitet, die die in Artikel 77 dieses Gesetzes genannte Bildung erhalten haben.

Abweichend den Absätzen 5 und 6 dieses Artikels kann der Unterricht in den Jahrgangsstufen IV und V von einem Klassenlehrer geleitet werden, wenn sich kein Fachlehrer für den Wettbewerb bewirbt.

Unterricht im dritten Zyklus

Artikel 77

Der Unterricht im dritten Zyklus wird von Fachlehrern durchgeführt.

Lehrer aus Absatz 1 dieses Artikels sind Personen, die einen Abschluss an der Fakultät für Lehrerbildung im entsprechenden Bereich (Profil), Ebene VII des nationalen Qualifikationsrahmens, Unterebene eins oder Unterebene zwei (240 oder 300 CSPK-Credits) erworben haben.

Der Bereich (Profil) der Fachlehrerausbildung wird vom Ministerium vorgegeben.

Die Durchführung von Klassen

Artikel 78

Der Unterricht an der Schule kann von Lehrern erteilt werden, deren Muttersprache die Unterrichtssprache ist, oder von Lehrern, die die entsprechende Fakultät für Lehrerbildung in der Unterrichtssprache abgeschlossen haben.

Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels kann der Fachunterricht an der Schule von Lehrern durchgeführt werden, die nicht die entsprechende Fakultät für Lehrerbildung in der Sprache absolviert haben, in der der Unterricht durchgeführt wird, wenn sie in einer speziellen Prüfung nachweisen, dass sie die Literatursprache des Schulunterrichts beherrschen.

Die Wissensprüfung aus Absatz 2 dieses Artikels erfolgt nach Maßgabe des vom Nationalrat beschlossenen Sonderprogramms.

Die Wissensprüfung wird von einer Kommission durchgeführt, die von der zuständigen Hochschule gebildet wird.

Die in Absatz 4 dieses Artikels genannte Einrichtung stellt einem Lehrer, der die Wissensprüfung erfolgreich bestanden hat, ein Zertifikat aus.

Klassennorm

Artikel 79

Die Lehrer der Fachklassen sind verpflichtet, innerhalb einer vierzigstündigen Arbeitswoche 18 Stunden zu unterrichten.

Klassenlehrer müssen in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Teil des Bildungsprogramms von 16 bis 19 Stunden in einer vierzigstündigen Arbeitswoche direkt mit Schülern arbeiten, und der Zeitplan für die verbleibende Arbeitszeit innerhalb der vierzigstündigen Arbeitswoche ist durch die Schulsatzung bestimmt.

Berufsangehörige sind verpflichtet, innerhalb einer vierzigstündigen Arbeitswoche 30 Stunden direkte Arbeit mit Schülern zu leisten, und der Zeitplan für die verbleibende Arbeitszeit innerhalb einer vierzigstündigen Arbeitswoche wird durch die Schulsatzung bestimmt.

Zusätzlich zu der in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Stundennorm sind die Lehrer verpflichtet, zwei weitere Stunden direkter Arbeit mit den Schülern zu leisten, um einen besseren Erfolg bei der Bewältigung des Bildungsprogramms zu erzielen, und den Zeitplan der verbleibenden Arbeitsstunden, innerhalb der vierzigstündigen Arbeitswoche, bestimmt sich nach der Schulsatzung.

Standardstunden für Erzieher

Artikel 80

Die Erzieher müssen innerhalb einer vierzigstündigen Arbeitswoche 26 Stunden direkte Arbeit mit den Schülern leisten, und die Einteilung der verbleibenden Arbeitszeit innerhalb einer vierzigstündigen Arbeitswoche wird durch die Schulsatzung bestimmt.

Direkte Arbeit mit den Schülern aus Absatz 1 dieses Artikels erreicht der Lehrer: 20 Stunden in zwei Klassen der ersten Klasse und sechs Stunden am Vormittag bleiben und länger bleiben.

VII STRAFBESTIMMUNGEN

Strafen

Artikel 81

Gegen einen Elternteil, der sein Kind nicht zur Schule anmeldet, also nicht am Unterricht teilnimmt, wird einer Geldstrafe von 100 bis 1.500 Euro verhängt (Artikel 4, 31, 36 und 37).

Meldet der Elternteil das Kind auch nach der Urteilsverkündung nicht zur Schule an, besucht das Kind also nicht den Unterricht, können die Strafen wiederholt werden.

Gegen den Schulleiter wird eine Geldstrafe von 100 bis 1500 Euro verhängt, wenn er keinen Bescheid über die Annullierung von Prüfungen und Zeugnissen nach Artikel 63 Absatz 3 dieses Gesetzes erlässt.

VIII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bildungsprogramm

Artikel 82

Das Bildungsprogramm gemäß diesem Gesetz wird spätestens am Ende des Schuljahres 2003/2004 von der zuständigen Behörde angenommen.

Die Anwendung von Bildungsprogrammen aus Absatz 1 dieses Artikels beginnt im Schuljahr 2004/2005 an Schulen, die die gesetzlich vorgeschriebenen personellen, räumlichen und anderen Anforderungen erfüllen.

Die Erfüllung der Bedingungen aus Absatz 2 dieses Artikels wird vom Ministerium festgestellt.

Bis die Bedingungen gemäß diesem Gesetz erfüllt sind, werden in anderen Schulen die bestehenden Lehrpläne und Programme für die Grundschule gemäß dem Grundschulgesetz übernommen („Amtsblatt der Republik Montenegro“, Nr. 34/91, 56/92, 32/93 und 20/95).

Verschiebung der Bewerbung

Artikel 82a

Ab dem Schuljahr 2010/2011 wird eine externe Wissenprüfung für die Schüler am Ende des dritten Zyklus gemäß Artikel 56 dieses Gesetzes durchgeführt.

Bildungsprogramme

Artikel 82b

Das Bildungsprogramm der Grundbildung und Erziehung gemäß diesem Gesetz wird spätestens bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017 verabschiedet.

Bildungsprogramme der künstlerischen Grundausbildung gemäß diesem Gesetz werden innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verabschiedet.

Die Anwendung des Bildungsprogramms aus Absatz 1 dieses Artikels beginnt ab dem Schuljahr 2017/2018.

Die Anwendung von Bildungsprogrammen aus Absatz 2 dieses Artikels beginnt ab dem Schuljahr 2018/2019.

Anzahl der Schüler in der Klasse

Artikel 82c

Die nach Artikel 23 dieses Gesetzes festgelegte Schülerzahl der Klasse gilt ab Beginn der ersten Klasse des Schuljahres 2017/2018.

Fremdsprache

Artikel 82d

Schüler der siebten Klasse im Schuljahr 2017/2018 lernen gemäß diesem Gesetz eine zweite Fremdsprache mit vier Unterrichtsstunden pro Woche.

Schüler, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht Englisch als erste Fremdsprache studiert haben, studieren weiterhin die erlernte Fremdsprache als erste Fremdsprache.

Chemiestudium in der Übergangszeit

Artikel 82e

Schüler der achten Klasse im Schuljahr 2017/2018 studieren gemäß diesem Gesetz Chemie mit zwei Unterrichtsstunden pro Woche.

Erfüllung der Grundschulpflicht

Artikel 83

Die Grundbildung wird Personen anerkannt, die diese Ausbildung nach früheren Regelungen erworben haben.

Fachlehrer mit Hochschulabschluss

Artikel 84

Fachlehrer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf unbestimmte Zeit an einer Schule beschäftigt sind und nicht über die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Schulausbildung verfügen, arbeiten weiter.

Lehrer mit einem Hochschulabschluss, d.h. einer Höheren Lehramtsschule, können ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in der Schule begründen, wenn sich keine Lehrer mit höherer Fachausbildung, d.h. Lehrer mit abgeschlossenem Lehramtsstudium, für den Wettbewerb bewerben.

Lehrer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf unbestimmte Zeit an einer Schule beschäftigt sind und nicht über die in Artikel 76 dieses Gesetzes vorgeschriebene Schulausbildung verfügen, arbeiten weiter.

Statuten

Artikel 85

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Vorschriften sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen.

Bis zur Verabschiedung der Vorschriften aus Absatz 1 dieses Artikels gelten die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Vorschriften, sofern sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

Allgemeine Handlungen

Artikel 86

Die Schulen sind verpflichtet, ihre Arbeit, Organisation und allgemeinen Handlungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen.

Vorschriften, die außer Kraft treten

Artikel 87

Das Grundschulgesetz ("Amtsblatt der Republik Montenegro", Nr. 34/91, 56/92, 32/93 und 20/95) tritt mit Ablauf des Schuljahres außer Kraft, in dem die Schüler die Grundschulbildung nach den bisherigen Lehrplänen abschließen.

Beendigung der Gültigkeit

Artikel 87a

Am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes verliert Artikel 23 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, der Geldstrafen für Verstöße vorschreibt, seine Gültigkeit ("Amtsblatt von Montenegro", Nr. 40/11).

Inkrafttreten des Gesetzes

Artikel 88

Dieses Gesetz tritt am achten Tag nach seiner Veröffentlichung im "Amtsblatt der Republik Montenegro" in Kraft und wird in Schulen angewendet, die nach gesetzlich festgelegten Bildungsprogrammen arbeiten.

Unabhängige Artikel des Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen des Grundbildungs- und Erziehungsgesetzes

("Amtsblatt der Republik Montenegro", Nr. 49/2007)

Artikel 24

Der Ausschuss für Verfassungsfragen und Gesetzgebung des Parlaments der Republik Montenegro ist befugt, den verfeinerten Text dieses Gesetzes festzulegen.

Artikel 25

Dieses Gesetz tritt am achten Tag nach seiner Veröffentlichung im „Amtsblatt der Republik Montenegro“ in Kraft.

Unabhängige Artikel des Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen des Grundbildungs- und Erziehungsgesetzes

("Amtsblatt von Montenegro", Nr. 39/2013)

Artikel 34

Das Recht auf kostenlose Lehrbücher für die Grundschule haben Schüler:

- 1) ohne elterliche Fürsorge;
- 2) dessen Elternteil oder Erziehungsberechtigter der Begünstigte der materiellen Sicherheit der Familie ist;
- 3) mit sonderpädagogischem Bildungsbedarf;
- 4) die in Sozial- und Kinderschutzeinrichtungen untergebracht sind;
- 5) in einer Familienunterkunft;
- 6) der Roma und ägyptische Bevölkerung (RE).

Der Schüler ist verpflichtet, die Lehrbücher aus Absatz 1 dieses Artikels aufzubewahren und am Ende des Schuljahres unbeschädigt an die Schule zurückzugeben.

Der Schüler kann keine Lehrbücher für die nächste Klasse mitnehmen, wenn er die Lehrbücher für die vorherige Klasse nicht zurückgegeben hat.

Wenn ein Schüler ein Lehrbuch verliert oder erheblich beschädigt, sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten des Schülers verpflichtet, es zu kaufen und zurückzugeben oder der Schule die Kosten des Lehrbuchs zu erstatten.

Die Art der Nutzung, Verteilung, Nutzungsbedingungen und Umverteilung von Lehrbüchern zwischen den Schulen wird vom Ministerium vorgeschrieben.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Grundschule und den Erziehungsberechtigten der Schüler werden durch den Vertrag geregelt.

In Kraft treten

Artikel 37

Dieses Gesetz tritt am achten Tag nach seiner Veröffentlichung im "Amtsblatt von Montenegro" in Kraft.